

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. Juni 1974

zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Butter für die fünfundvierzigste Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG)

Nr. 1259/72

(74/332/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 662/74 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2714/72 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72 der Kommission vom 16. Juni 1972 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen an bestimmte Verarbeitungsbetriebe in der Gemeinschaft <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 324/74 <sup>(6)</sup>, führen die Interventionsstellen für bestimmte, in ihrem Besitz befindliche Buttermengen ein Dauerausschreibungsverfahren durch.

Nach Artikel 9 der genannten Verordnung ist auf Grund der zu jeder Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein gegebenenfalls je nach dem Fettgehalt der Butter unterschiedlicher Mindestverkaufspreis festzusetzen oder die Ausschreibung aufzuheben. Unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen dem Mindestverkaufspreis und dem Marktpreis der Butter ist die Höhe der Verarbeitungskaution zu bestimmen.

Die zu der fünfundvierzigsten Einzelausschreibung abgegebenen Angebote erreichen nicht den Preis, zu dem angesichts der gegenwärtigen Lage auf dem Fettmarkt der Zuschlag erteilt werden könnte. Es

empfiehlt sich jedoch, zu Hinweiszwecken einen Mindestverkaufspreis und eine Verarbeitungskaution festzusetzen.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die fünfundvierzigste auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72 durchgeführte Einzelausschreibung, für die die Frist für die Einreichung der Angebote am 28. Mai 1974 abgelaufen ist, wird

- a) der Mindestverkaufspreis, der bei der Erteilung des Zuschlags zugrunde zu legen ist, auf 90 RE/100 kg Butter mit einem Fettgehalt von 82 oder mehr Gewichtshundertteilen,
- b) unbeschadet der Vorschriften des Artikels 12 Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72 die Verarbeitungskaution auf 99 RE/100 kg Butter

festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 12. Juni 1974

*Für die Kommission**Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 85 vom 29. 3. 1974, S. 51.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 15.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 139 vom 17. 6. 1972, S. 18.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 35 vom 8. 2. 1974, S. 28.